

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2094 048

BRAO § 7 Nr. 8

Wer als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers ständig
- sei es auch nur mittelbar - den Auftraggebern des
Wirtschaftsprüfers Rechtsrat erteilt, kann auch dann
nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn
sich seine Betätigung auf Rechtsberatung in Steuersachen
beschränkt. (Fortbildung von BGHZ 35, 287).

BGH, Beschl. v. 19. November 1962 - AnwZ (B) 20/62 - EGH Celle

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

des Assessors Horst Joachim B[REDACTED], D[REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- vertreten durch Rechtsanwälte Dr. J. W[REDACTED], Dr. W[REDACTED]
und M. D[REDACTED] in O[REDACTED]
[REDACTED]) -

gegen

die Rechtsanwaltskammer in O[REDACTED] [REDACTED], vertreten
durch ihren Präsidenten, O[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED], K[REDACTED] -

Beteiligte: die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in C[REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
19. November 1962 unter Mitwirkung des Präsidenten des
Bundesgerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs,
Dr. habil. Merkel und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter
Kirchhof, Dr. Spengler und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Niedersächsischen Ehrengen-
richtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 29. November
1961 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen außergerichte-

- 2 -

richtlichen Kosten zu erstatten, die der Antragsgegnerin und der Beteiligten im zweiten Rechtszug entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat am 1. Februar 1957 die große juristische Staatsprüfung bestanden und anschließend den anwaltlichen Anwärterdienst durchgemacht. Seit dem 1. Oktober 1959 ist er auf Grund Anstellungsvertrages für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A in D tätig. Durch Antrag vom 11. März 1960 hat der Antragsteller um Zulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Delmenhorst und beim Landgericht Oldenburg nachgesucht. Demgegenüber hat der Vorstand der Antragsgegnerin sein Gutachten dahin erstattet, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO gegeben sei. Der hiergegen gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde durch Beschluß des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 29. November 1961 als unbegründet zurückgewiesen, und es wurde festgestellt, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO vorliege. Gegen diesen ihm am 10. März 1962 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 19. März 1962 sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO nicht vorliege. Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung der sofortigen Beschwerde beantragt.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 42 BRAO zulässig, sowie form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist jedoch nicht begründet.



I.

Bedenkenfrei ist die vom Ehrengerichtshof anhand des Anstellungsvertrages vom 1. April 1960 (§§ 1, 2) und der ergänzenden Erklärung des Dienstherrn vom 7. April 1961 getroffene Feststellung, daß der Antragsteller rechtlich und tatsächlich imstande ist, neben seiner Stellung als Syndikus einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch den Beruf eines freien Anwalts in einem nicht unerheblichen Maße auszuüben. Der Ehrengerichtshof nimmt jedoch Anstoß daran, daß der Antragsteller für die Mandanten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft neben den steuerrechtlichen auch wirtschaftsrechtliche und arbeitsrechtliche Probleme bearbeite. Zur Erledigung anderer als steuerlicher Rechtsangelegenheiten seien die Wirtschaftsprüfer selber nicht befugt, weil sie mit den Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers nicht in unmittelbarem Zusammenhang stünden. Auch die vom Antragsteller im Auftrag der Wirtschaftsprüfer ausgeübte Tätigkeit verstoße gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz; sein Dienstvertrag, der somit gesetzlich unerlaubte Leistungen zum Gegenstand habe, sei nichtig. Aber selbst abgesehen von der Frage der Anwendbarkeit des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes sei es mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar, wenn ein Rechtsanwalt neben der Ausübung seines Anwaltsberufes dienstvertraglich als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers Rechtssuchende in dessen Untervollmacht in Rechtsangelegenheiten vertrete.

Endlich sei auch aus § 43 Abs. 3 Nr. 2 der Wirtschaftsprüferordnung zu schließen, daß es für einen Rechtsanwalt ebenso standeswidrig sei, ein Anstellungsverhältnis bei einem Wirtschaftsprüfer einzugehen, wie umgekehrt.

II.

Gegen die Heranziehung dieser Gesichtspunkte erhebt der Antragsteller mit seiner sofortigen Beschwerde zunächst die Rüge, es sei verfahrensmäßig unstatthaft, die Versagung der Zulassung auf andere Umstände zu stützen, als sie dem ablehnenden Gutachten der Antragsgegnerin zugrundegelegt hätten.

Im übrigen hat der Antragsteller selber dem Senat insofern einen geänderten Sachverhalt unterbreitet, als er einen neuen Dienstvertrag vom 9. November 1962 eingereicht hat, der sich von dem ursprünglich vorgelegten Dienstvertrag vom 1. April 1960 in zwei wesentlichen Punkten unterscheidet. Es ist nur noch vorgesehen, daß er die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in steuerrechtlichen Fragen beraten soll; eine direkte Beratung von Mandanten und eine Wahrnehmung von Terminen vor den Finanzgerichten durch ihn soll ausgeschlossen sein.

Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß der Senat seiner Entscheidung den neuesten Sachverhalt zugrundelegt. Zwar wird die gerichtliche Nachprüfung durch die §§ 41 Abs. 2 und 42 Abs. 1 Nr. 1 BRAO auf den im Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführten Versagungsgrund begrenzt. Dadurch sind andere als die in dem Gutachten angeführten Versagungsgründe der gerichtlichen Erörterung und Entscheidung entzogen. Indessen ist unter dem "angeführten Versagungsgrund" nicht nur die in dem Gutachten bezeichnete einzelne Versagungsvorschrift zu verstehen, sondern auch der Sachverhalt, der in dem Gutachten rechtlich zu würdigen war. Selbst Änderungen tatsächlicher Art, die erst im Laufe des Verfahrens eingetreten oder bekannt geworden sind, müssen in die gerichtliche

Prüfung und Entscheidung einbezogen werden, wenn sie den dem Gutachten zugrundeliegenden Sachverhalt in seinem wesentlichen Gehalt nicht verändern. (So BGHZ 35, 385, 387 unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung BGH 14, 7; 16, 1; 25; 22 5).

Von diesen Rechtsgrundsätzen ausgehend können Ehrengerichtshof und Anwaltssenat am Bundesgerichtshof nach Wortlaut und Sinn der §§ 41 Abs. 2 und 42 Abs. 1 Nr. 1 BRAO zunächst nicht gehindert werden, denselben Lebensstatbestand, welcher im Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer als Versagungsgrund aufgeführt worden ist (hier: das Anstellungsverhältnis bei einer bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), im Hinblick auf dieselbe gesetzliche Vorschrift (hier: § 7 Nr. 6 BRAO) jedoch unter andersartigen juristischen Gesichtspunkten zu würdigen. Zum anderen ist es verfahrensmäßig nicht zu beanstanden, daß bei der gerichtlichen Prüfung und Entscheidung von einem veränderten Sachverhalt ausgegangen wird (hier: vom Dienstvertrag vom 9. November 1962 statt von dem vom 1. April 1960), sofern die eingetretenen Veränderungen nicht entscheidungserheblich sind. Das ist hier der Fall; denn das Zulassungsgesuch des Antragstellers kann weder auf der Grundlage des alten noch auf der des neuen Dienstvertrages Erfolg haben.

III.

Wie der beschließende Senat bereits in zwei Entscheidungen ausgesprochen hat, ist es mit der Berufsaufgabe, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege zu sein, und mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt nicht vereinbar, wenn sich Rechtsanwälte nebenberuflich als Angestellte eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters dem allgemeinen Publikum als Berater in allgemeinen Rechtsangelegen-

heiten, z.B. für das Arbeits-, Versicherungs- oder Gesellschaftsrecht, zur Verfügung stellen dürften (vgl. BGHZ 35, 287; ferner Beschl. vom 22. Januar 1962 - AnwZ (B) 34/61).

Auf dem Boden dieser Rechtsprechung mußte der Ehrengerichtshof die Zulassung des Antragstellers zur Anwaltschaft schon deshalb ablehnen, weil sich seine Tätigkeit bei den Wirtschaftsprüfern Abel laut Bescheinigung vom 7. April 1961 "auf die Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher, arbeitsrechtlicher und steuerrechtlicher Probleme", sowie auf "die Bearbeitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstufen einschl. der Wahrnehmung mündlicher Termine und die Beratung in Angelegenheiten unserer Gesellschaft" erstreckte. Zu Recht hat der Ehrengerichtshof aus dieser Bescheinigung in Verbindung mit dem ursprünglichen Dienstvertrag vom 1. April 1960 die Bestätigung dafür entnommen, daß der Antragsteller gegenüber den Mandanten der Wirtschaftsprüfer Abel als Rechtsberater in allgemeinen Rechtsfragen, nämlich in denen des Wirtschafts- und Arbeitsrechts, sowie als Terminsvertreter unmittelbar in Erscheinung getreten ist.

Demgegenüber sieht die Neufassung des Dienstvertrages bloß noch eine Beratung der Gesellschaft durch den Antragsteller in steuerrechtlichen Fragen vor,

"wenn diese aus Kreisen der Mandantschaft, die zu der Gesellschaft in einem ständigen Auftragsverhältnis steht, in unmittelbarem Zusammenhang mit (deren) steuerlichen Tätigkeit an (diese) herangetragen werden."

Sollten der Antragsteller und seine Dienstherrn geglaubt haben, dadurch das in der bisherigen Rechtsprechung auftauchende Begriffsmerkmal einer Rechtsratserteilung an

das "allgemeine Publikum" ausräumen zu können, so würden sie die Rechtsprechung mißverstanden haben. Denn auch in den Sachen BGHZ 35, 287 und AnwZ (B) 34/61 hatten die Antragsteller ausschließlich Mandanten ihrer Gesellschaft zu beraten und nicht etwa sonstiges rechtssuchendes Publikum. Als entscheidender Gesichtspunkt ist bereits damals angesehen worden, daß die Zulassungsbewerber nicht nur ihre Arbeitgeber selbst, sondern gleichzeitig im Auftrag und in Vollmacht ihrer Arbeitgeber auch deren Mandanten rechtlich berieten. Die Beschränkung des Kreises der zu beratenden Rechtssuchenden auf die feste Mandantschaft der Wirtschaftsprüfer Abel kann also nichts an der rechtlichen Beurteilung der dienstvertraglichen Tätigkeit des Antragstellers ändern.

In Abweichung von den bisher entschiedenen Fällen soll sich allerdings die vom Antragsteller ausgeübte Rechtsberatung künftig einerseits auf das reine Steuerrecht und andererseits auf ein rein innerbetriebliches Tätigwerden beschränken.

Es mag zunächst zweifelhaft erscheinen, ob sich diese in der neuen Vertragsurkunde aufgerichteten Tätigkeitsschranken in der Praxis überhaupt einhalten lassen. Nach der Lebenserfahrung ist anzunehmen, daß von den Mandanten auch künftighin Probleme des Gesellschafts-, Arbeits- und bürgerlichen Rechts an die Wirtschaftsprüfer herangetragen werden und daß diese nicht immer darauf werden verzichten können, den Rat ihres angestellten Volljuristen hierzu einzuholen. Noch größere Schwierigkeiten dürften sich dem Versuch entgegenstellen, den Antragsteller nur noch "hinter den Kulissen" tätig werden zu lassen, so daß gar keine unmittelbare Beratung der Mandanten durch ihn mehr stattfindet. Bei seiner persönlichen Anhörung hat der Antragsteller hierzu selbst

erklärt, daß sich eine persönliche Fühlungnahme seinerseits mit den Mandanten in Ausnahmefällen nicht vermeiden lasse. Vor allem könne es nicht ausgeschlossen werden, daß er telefonisch oder mündlich die Aufklärung tatsächlicher Zweifelsfragen herbeiführe. Nach dieser eigenen Darstellung des Antragstellers ist also zu erwarten, daß sich die unmittelbare Rechtsberatung von Mandanten durch den Antragsteller zwar einschränken, aber nicht völlig abschneiden läßt.

Abgesehen von diesen tatsächlichen Bedenken ist die Neuformulierung des Dienstvertrages auch rechtsgrundsätzlich nicht geeignet, den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO auszuräumen.

Der Senat hatte im Rahmen seiner bisherigen Rechtsprechung noch keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die bisher entwickelten Rechtsgrundsätze uneingeschränkt auch für die rein steuerrechtliche Beratungstätigkeit zu gelten haben, die ein angestellter Rechtsanwalt gegenüber Kunden seines Dienstherrn ausübt. Diese bisher offen gebliebene Frage ist zu bejahen, weil steuerrechtliche Beratung nicht in Gegensatz zu anderer juristischer Beratung gesetzt werden kann. Vielmehr gehört auch die Beratung über Fragen des Steuerrechts zur allgemeinen Rechtsberatung; sie kann nicht aus dem vom Rechtsanwalt in eigener Verantwortung zu bewältigenden Aufgabenkreis abgespalten werden. Wer Rechtssuchenden in vertraglicher Abhängigkeit von den Weisungen eines Nicht-Rechtsanwalts ständig Rechtsrat erteilt, kann also selbst dann nicht freier Rechtsanwalt werden, wenn sich seine Betätigung auf steuerrechtliche Beratung im engeren Sinne beschränken sollte.

Die Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf und mit dem Ansehen der Anwaltschaft kann auch nicht dadurch umgangen werden, daß der Volljurist, dessen Rechtsrat den Mandanten des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zuteil wird, im Hintergrunde bleibt, also weder bei Mandantenbesuchen persönlich zugezogen wird, noch die Korrespondenz selber unterzeichnet. Denn dadurch, daß der Jurist seine Rechtsansicht nicht einmal persönlich vor den Mandanten vertreten darf, sondern Übermittler einschalten muß, wird einerseits seine eigene Tätigkeit als die eines bloßen wissenschaftlichen Hilfsarbeiters abgestempelt und zum anderen der unvorfälschte Charakter einer eigenverantwortlich vertretenen Rechtsmeinung gefährdet.

In Fortbildung der Entscheidung BGHZ 35, 287 ergibt sich hiernach folgendes: Wer als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers ständig - sei es auch nur mittelbar - den Auftraggebern des Wirtschaftsprüfers Rechtsrat erteilt, kann auch dann nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn sich seine Betätigung auf Rechtsberatung in Steuer-sachen beschränkt.

Nach alledem kann das Zulassungsgesuch des Antragstellers auch durch die Neuformulierung seines Anstellungsvertrages nicht mit dem Gesetz in Einklang gebracht werden.

Der Ehrengerichtshof hat im Ergebnis zu Recht den Versagungsgrund des § 7 Nr. 6 BRAO angenommen, und zwar einerlei ob die frühere oder die neuere Fassung des Dienstvertrages zugrundegelegt wird. Auf die anderweiten Rechtsüberlegungen, mit denen der Ehrengerichtshof die Abweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung noch begründet hat, braucht bei dieser Rechtslage nicht mehr eingegangen zu werden.

Die sofortige Beschwerde war also mit Kostenfolge aus §§ 201 Abs. 1 BRAO; 13 a FGG als unbegründet zurückzuweisen. Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Heusinger	Dr. Fuchs	Dr. Merkel	Dr. Wintzer
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	